



URSULINENSCHULE FRITZLAR

Glauben leben · Gemeinschaft fördern · Persönlichkeit stärken

Schulordnung

KOOPERATIVE GESAMTSCHULE
MIT GYMNASIALER OBERSTUFE
GANZTAGSSCHULE MIT EIGENER SCHULMENZA

TRÄGER: BISTUM FULDA



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Allgemeines Verhalten | 3 |
| 2. Schulweg | 3 |
| 3. Unterricht und Pausenregelung | 3 |
| 4. Verhalten bei Fehlzeiten | 4 |
| 5. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände | 4 |
| 6. Verhalten in Kirchen und Gottesdienst | 4 |
| 7. Handyregelung | 4 |
| 8. Mittagessen | 5 |
| 9. Verlassen des Schulgeländes | 5 |
| 10. Wertgegenstände und Fundsachen | 5 |
| 11. Eigentum | 5 |
| 12. Fahrräder, Mopeds, Kraftwagen | 5 |
| 13. Alkohol, Rauchen, Drogen | 6 |
| 14. Anmerkungen | 6 |



Präambel

Es gehört zur Zielsetzung katholischer Schulen in freier Trägerschaft, dass Lehrkräfte, Eltern und Lernende in offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit eine Schumatmosphäre gestalten, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten und die sich daraus ergebenden Konflikte Bestandteil allen menschlichen Zusammenlebens sind.

Unsere Schule will die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewusster und toleranter Haltung erziehen, die der Würde des Einzelnen gerecht wird. Hierzu zählt auch die virtuelle Persönlichkeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, z.B. im Internet¹. Dies setzt voraus, dass andere in ihrer persönlichen Eigenart geachtet werden und ihnen höflich und tolerant begegnet wird.

In Anwendung der Ziele und Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß § 3 der Grundordnung muss sich die Schule in besonderem Maße darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird. **Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen** und können auch mit ihnen verbunden sein.

Diese Schulordnung soll mit dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und gegenüber der Natur als der Schöpfung Gottes bewusst werden.

Die Schulordnung gilt nicht nur für den täglichen Schulablauf, sondern ist **für alle Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg** gültig.

1. Allgemeines Verhalten

Von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Ursulinenschule wird erwartet, dass sie sich im Umgang miteinander angemessen verhalten. Dazu gehört z. B., dass man grüßt, hilfsbereit und fair ist und dass man gemeinschaftliche Veranstaltungen nicht stört.

Die Kleidung dient der Identitätsfindung des Einzelnen bzw. der Einzelnen. Wir wünschen jedoch, dass sich jeder Schüler bzw. jede Schülerin der Wirkung von Kleidung bewusst ist, und erwarten eine dem Schulalltag angemessene Kleidung (z.B. Länge von Röcken und Shorts, Ausschnitte von Oberbekleidung, Bedeckung von Bauch bzw. Rücken, keine zerrissene Kleidung).

Kleidungsstücke sowie Aufdrucke auf Kleidungsstücken dürfen keine Inhalte darstellen, die als menschenverachtend, verletzend oder diskriminierend interpretiert werden können.

Das Tragen von Mützen und Kappen während des Gottesdienstes, des Unterrichts und des Mittagstisches ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

2. Schulweg

Auf dem Schulweg werden in besonderer Weise hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers gestellt. Sie nehmen gegenseitig Rücksicht und leisten Schwächeren Beistand, wenn es erforderlich ist.

3. Unterricht und Pausenregelung

Mit dem ersten Gong suchen die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum auf. Sie bereiten sich auf den Unterricht vor, indem sie notwendige Bücher, Hefte und Schreibgeräte für die kommende Stunde bereitlegen.

Fachräume dürfen nur in Begleitung der Lehrkraft betreten werden.

Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat nach.

Die großen Pausen können von den SchülerInnen der Sekundarstufe II in den Kursräumen, sollten aber aus gesundheitlichen Gründen auf den Pausenhöfen verbracht werden. Lernende der Sekundarstufe I dürfen nur dann die Pausen in den Klassenräumen verbringen, wenn es regnet.

¹ vgl. Richtlinien zum Umgang mit dem Schulnetzwerk und der Internetnutzung an der Ursulinenschule



4. Verhalten bei Fehlzeiten

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht krankheitsbedingt nicht besuchen, setzen die Erziehungsberechtigten die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor nach Möglichkeit umgehend auf digitalem Weg über WebUntis davon in Kenntnis.

Arztbesuche sollten möglichst außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss vorher rechtzeitig ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor eingereicht werden.

5. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verhalten sich die Lernenden so, dass keine Mitschüler bzw. Mitschülerinnen gefährdet und kein fremdes Eigentum beschädigt werden. Alle Einrichtungsgegenstände des Klassenraumes sind pfleglich zu behandeln. Alle Lernenden sind für ihren Arbeitsplatz und ihr Schließfach selbst verantwortlich und stellen nach Unterrichtsschluss ihren Stuhl hoch.

Jede Klasse bestimmt in eigener Verantwortung einen Tafel-, Ordnungs- und Umweltdienst sowie die EnergiesprecherInnen.

Der **Ordnungsdienst** sorgt für Sauberkeit und Ordnung in den Klassenräumen sowie für sachgerechten Umgang mit den vorhandenen Medien.

Der **Umweltdienst** ist verantwortlich für das ihm zugewiesene Terrain und sorgt in diesem Bereich für Sauberkeit.

Die EnergiesprecherInnen sensibilisieren die MitschülerInnen für den ressourcenschonenden Umgang mit Energie. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Strom, Wasser sowie Be- und Entlüftung.

Kaugummikauen ist nur in der Mittagspause und während der Klassenarbeiten, Lernkontrollen bzw. Klausuren erlaubt.

Das **Trinken** ist während des Unterrichts, außer im Fachraumunterricht, gestattet.

Ballspielen ist in den Pausen nur im Rondell, vor dem Fachwerkhaus, auf dem Sonnendeck und auf dem Sportplatz erlaubt. Es darf lediglich mit Softbällen gespielt werden.

Das **Rennen und Springen** in den Fluren oder auf den Treppen ist wegen der erhöhten Verletzungsgefahr nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher Fortbewegungsmittel auf Rollen oder Rädern nur unter Aufsicht während der Unterrichtszeit gestattet.

Im **Winter** sind Rutschen und Schneeballwerfen verboten.

6. Verhalten in Kirchen und im Gottesdienst

Das Betreten und Verlassen einer Kirche erfolgt mit größtmöglicher Ruhe. Laufen, laute Gespräche, Essen und Trinken und jegliche Dinge, die nicht zur gottesdienstlichen Vorbereitung oder zum Gottesdienst gehören, sind zu unterlassen.

Die Sitzplätze in Gottesdiensten sind entweder nach Plan oder so einzunehmen, dass eine aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Geschehen möglich ist.

7. Handyregelung

Die Benutzung von Handys und Kopfhörern ist zwischen 7.50 Uhr und Unterrichtsende auf dem Schulgelände zu nichtunterrichtlichen Zwecken untersagt.



In diesem Zeitraum werden die Handys im ausgeschalteten Modus in den Schultaschen bzw. Schließfächern aufbewahrt.

In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung einer Lehrkraft die Nutzung der Geräte erlaubt.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist die Nutzung von Handys in den Kursräumen außerhalb des Unterrichtes, auf dem Campus vor St. Katharina sowie in der Oberstufencafeteria erlaubt.

Tablets dürfen ab der Jahrgangsstufe 8 zu unterrichtlichen Zwecken in den Unterrichtsräumen und in der Mediothek verwendet werden.

8. Mittagessen

Die zum Essen angemeldeten Schülerinnen und Schüler gehen in der dafür vorgesehenen Zeit in die Schulmensa. Sie beginnen und beenden den Mittagstisch mit einem Gebet und sorgen durch ihr Verhalten für eine angenehme Atmosphäre.

9. Verlassen des Schulgeländes

Die Klassenleitungen oder die Aufsicht führenden Lehrkräfte können Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 8 im Einzelfall das Verlassen der Schule und des Schulgebäudes gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen vorher schriftlich beantragt wird.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.

Den in Fritzlar wohnenden Schülerinnen und Schülern ist es gestattet, in der Mittagspause zum Essen nach Hause zu gehen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragt haben.

Verlassen Schülerinnen oder Schüler das Schulgelände oder den vereinbarten Schulweg ohne Genehmigung, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Erziehungsberechtigten tragen in diesem Fall die Verantwortung.

10. Wertgegenstände und Fundsachen

Für die Sicherheit der in die Schule mitgebrachten Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Fundsachen sind umgehend im Sekretariat abzugeben.

11. Eigentum

Fremdes Eigentum ist zu achten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler fremdes Eigentum entwendet oder beschädigt, so ist diese/dieser oder sind ersatzweise die Erziehungsberechtigten haftbar.

12. Fahrräder, Mopeds, Kraftwagen

Für den ordnungsgemäßen Zustand von privaten Fortbewegungsmitteln sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Besondere Einzelfälle (z. B. Transport schwerer Gegenstände) regelt die Schulleitung.



13. Alkohol, Rauchen, Drogen

Der Konsum von Alkohol oder Tabakprodukten ist auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten das Alkohol- oder Rauchverbot teilweise aufheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. Der Konsum, Besitz und das Verteilen von Drogen sind strengstens verboten.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde tragen gemeinsam Verantwortung für ein gesundheitsbewusstes Handeln.

14. Anmerkungen

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie die Tutorinnen und Tutoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Schulordnung in ihren Lerngruppen zu besprechen. Die Bedeutung der einzelnen Inhalte der Schulordnung sollen erläutert werden.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung sind Bestandteil des Schulvertrages und wurden unter Beteiligung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Elternvertretung sowie der Schülervertretung erarbeitet.

Die Schulordnung trat am 1. Januar 2010 in Kraft und wurde im August 2017 und im August 2023 überarbeitet.

Fritzlär, im August 2023